

Bayerische Landeszentrale für neue Medien



Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 1 | München, den 20. Februar 2019

DATUM	INHALT	SEITE 1
20.02.2019	Satzung zur Änderung der Satzung über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien	2

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Wahl der Mitglieder des
Verwaltungsrats der Bayerischen
Landeszentrale für neue Medien**

Vom 20. Februar 2019

Auf Grund des Art. 14 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 18 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

§ 1

**Änderung der Verwaltungsrats-
wahlsatzung**

Die Satzung über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Verwaltungsratswahlsatzung - VRS) vom 10. April 2014 (AMBI S. 32) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:
„fünf weitere Mitglieder, die nicht den in den Nummern 1 und 2 genannten Personenkreisen angehören, wobei mindestens ein Mitglied über ein Wirtschaftsprüfungsexamen, ein Mitglied

über einen Abschluss oder über Kenntnisse und berufliche Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft und ein Mitglied über die Befähigung zum Richteramt verfügen soll.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Wahlvorschläge

(1) ¹Die Mitglieder des Medienrats können unbeschadet des Vorschlagsrechts der in Art. 14 Abs. 2 Satz 5 BayMG Genannten Wahlvorschläge für alle in § 1 aufgeführten Personenkreise einreichen. ²Der Medienratsvorsitzende fordert die genehmigten Anbieter durch eine im Internetauftritt der Landeszentrale veröffentlichte Bekanntmachung unter Fristsetzung auf, schriftliche Wahlvorschläge einzureichen. ³Zusätzlich weist er die Mitglieder des Medienrats, den Bayerischen Städtetag, den Bayerischen Gemeindetag, den Bayerischen Landkreistag und die in Bayern ansässigen Verbände privater Rundfunkanbieter schriftlich auf die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen hin. ⁴In der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist darauf hinzuweisen, dass im Verwaltungsrat die Geschlechter ausgewogen vertreten sein sollen.

(2) ¹In einem Wahlvorschlag soll angegeben werden, welchem Personenkreis der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 1) der oder die Vorgeschlagene angehört. ²Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder nach Art. 14 Abs. 2

Satz 1 Nr. 3 BayMG sollen Angaben zur Sachkunde der Vorgeschlagenen enthalten, insbesondere über das Bestehen eines Wirtschaftsprüferexamens, über einen Abschluss oder Kenntnisse und berufliche Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft oder über die Befähigung zum Richteramt. ³Ein Wahlvorschlag, dem sich nicht eindeutig entnehmen lässt, welchem Personenkreis der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats der oder die Vorgeschlagene angehört, ist ungültig.

(3) ¹Der Medienratsvorsitzende leitet die eingegangenen Wahlvorschläge getrennt nach den in § 1 genannten Personenkreisen dem Beschließenden Ausschuss des Medienrats zu, der die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen nach dem BayMG prüft. ²Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Medienratsvorsitzende dem Medienrat in der Sitzung, in der die Wahl stattfindet.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

München, den 20. Februar 2019

Siegfried Schneider
- Präsident -

